

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Frau Gerda O. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in H. [REDACTED], Kreis
P. [REDACTED], U. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kurt [REDACTED], H. [REDACTED],
H. [REDACTED]weg [REDACTED] -

gegen

Frau Else Frieda G. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in F. [REDACTED],
[REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED], G. [REDACTED], O. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 20. Oktober 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der
Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Lechler und Schulz
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschafts-
sachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts in Schleswig vom 5. Dezember 1963
wird auf Kosten der Antragsgegnerin, die der
Antragstellerin die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat,
als unzulässig verworfen. Der Geschäftswert für
das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 8 900 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Am 30. Mai 1961 verstarb der Bauer August B. [REDACTED]. Ihm gehörte die im Grundbuch von F. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 462 und von H. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1443 als Hof verzeichnete Besetzung, zu der auch eine Kiesgrube gehörte, in der Größe von 10,79,32 ha mit einem Einheitswert von 8 900 DM. B. [REDACTED] war zweimal verheiratet. Aus der ersten Ehe stammt die am 4. Juli 1921 geborene Antragsgegnerin. Aus der zweiten Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, nämlich der Sohn Helmut und die am 3. März 1930 geborene Antragstellerin. Helmut B. [REDACTED] ist im Kriege gefallen. Er war ledig und hatte keine Abkömmlinge.

Die Antragsgegnerin ist seit dem dritten Lebensjahr bei einer Tante aufgewachsen und später nur vorübergehend in der Landwirtschaft tätig gewesen. Ihr Ehemann ist Maurerpolier. Sie betreibt ein Ladengeschäft mit Seifenwaren und Hausstandssachen. Aus der Ehe stammen drei Kinder, nämlich Uwe, geboren am [REDACTED] 1947, Ilona, geboren am [REDACTED] [REDACTED] 1949 und Ute, geboren am [REDACTED] 1959.

Die Antragstellerin hat ständig auf dem Hof des Vaters gelebt und dort seit 1944 mitgearbeitet. Ihr Ehemann war anfangs Forstarbeiter, seit 1955 ist er ebenfalls auf dem Hof tätig.

Der Erblasser hat keine letztwillige Verfügung hinterlassen. Laut Erbschein des Nachlaßgerichts in Pinneberg - Zweigstelle Garstedt - vom 2. Oktober 1961 haben ihn seine Witwe Sophie geb. R. [REDACTED] zu 1/2 sowie seine beiden Töchter, die Antragsgegnerin und die Antragstellerin, zu je 1/4 beerbt.

- 3 -

Die Antragstellerin hat beantragt, ihr ein Hoffolgezeugnis zu erteilen.

Sie hat vorgetragen, sie sei mit allen landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut und könne einen Hof selbständig bewirtschaften. Das gelte auch für ihren Ehemann. Ihre Schwester, die Antragsgegnerin, sei hingegen nicht wirtschaftsfähig.

Die Antragsgegnerin hat in erster Linie gebeten, jenen Antrag zurückzuweisen, und hilfsweise, den Hof ihr zuzuweisen.

Sie hat behauptet, die Antragstellerin und ihre Mutter hätten den Hof heruntergewirtschaftet und in Schulden gestürzt. Der Hof sei nicht lebensfähig und biete vor allem bei der Wirtschaftsführung der Antragstellerin keine Lebensgrundlage mehr für deren Familie.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Kreislandwirtschaftsbehörde gehört, ein Sachverständigengutachten eingeholt und dem Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses mit der Begründung entsprochen, die Antragsgegnerin sei nicht wirtschaftsfähig und scheide daher als Hoferbin aus. Die Antragstellerin sei hingegen in der Lage, den Hof zusammen mit ihrem Ehemann ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Sie sei ständig im Betrieb tätig gewesen und mit ihm eng verbunden.

Gegen diesen Beschluß hat die Antragsgegnerin rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt. Nachdem das Beschwerdegericht eine weitere Stellungnahme der Kreislandwirtschaftsbehörde eingeholt und die Beteiligten persönlich gehört hatte, hat es die Beschwerde zurückgewiesen.



Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren bisherigen Hauptantrag weiter.

II.

Das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht.

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die landwirtschaftliche Besitzung des Erblassers ein Hof im Sinne der Höfeordnung sei. Es hat sich - ebenso wie das Landwirtschaftsgericht - nach dem Zusammenhang der Gründe auch offensichtlich der eingehenden Begutachtung des Sachverständigen Dr. Ziesemer (Bl. 53 ff GA) angeschlossen, der dem Betrieb Hofeigenschaft zuerkannt und dabei bemerkt hat, der Hof könne eine bescheidene bäuerliche Existenz im üblichen Sinne sicherstellen.

Die Rechtsbeschwerdeführerin rügt, daß das Beschwerdegericht von den nachfolgend benannten Entscheidungen insoweit abgewichen sei, als es eine Prüfung unterlassen habe, ob der Hof, der in eine bäuerliche Hofstelle und in einen Kiesgrubenbetrieb zerfalle, noch als Hof im Sinne der Höfeordnung anzusehen sei. Hierzu ist zu bemerken:

Es handelt sich hier um ein Verfahren, das die Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses zum Gegenstand hat (§ 18 HöfeO), beide Beteiligten haben jeweils für sich ein solches Zeugnis beansprucht. Das Besitztum des Erblassers war Erbhof und gilt gemäß § 19 Abs. 1 HöfeO als Hof im Sinne der Höfeordnung. Einen Antrag auf Löschung des Vermerks hatte der Erblasser nicht gestellt. Wenn bei dieser Sachgestaltung das Beschwerdegericht die Überprüfung der Hofeigenschaft an Hand des Vortrages der Antragsgegnerin unterlassen hat, ist es ersichtlich von der Auffassung ausgegangen, in einem Verfahren der vorliegenden Art könne eine solche Untersuchung unterbleiben, da allein der Grundbucheintrag maßgebend sei und zur Nachprüfung der Hofeigenschaft der Antragsgegnerin das Feststellungsverfahren gemäß § 37 LVO jederzeit, auch noch nach Erteilung des Hoffolgezeugnisses, offen stehe (vgl. Lange/Wulff, HöfeO 5. Aufl. § 18 Randnoten 253, 256). Ob dieser Auffassung zu folgen ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist vielmehr allein maßgebend, ob in den von der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidungen eine entgegengesetzte Rechtsauffassung ausgesprochen ist, nämlich dahin, daß auch im Hoffolgezeugnisverfahren stets geprüft werden müsse, ob dem Hof trotz Eintragung des Hofvermerks im Grundbuch die Hofeigenschaft fehle. Das trifft jedoch nicht zu:

a) Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 24. August 1949, II BLw 10/49 (RdL 1949, 220) ist in einem Zuweisungsverfahren nach Art. VI Ziff. 17 MilRegVO Nr. 84 ergangen und erklärt den Rechtsbegriff der land- oder forstwirtschaftlichen Besitzung. Sie legt dabei dar, welche Umstände bei der Feststellung, welche Betriebsart bei einem gemischten Betrieb überwiegt, eine Rolle spielt.

Eine Abweichung im obigen Sinne liegt also nicht vor. Wenn die Rechtsbeschwerdeführerin meint, nach diesem und den nachgenannten Beschlüssen komme es für die Hofeigen-schaft eines gemischten Betriebs, dessen landwirtschaftlicher Teil die Voraussetzungen der Höfeordnung für das Vorhandensein eines Hofes erfüllt, darauf an, welcher Betriebsteil überwiegt, so ist das für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels ohne Bedeutung.

b) Die Entscheidung des Senats vom 19. Februar 1952 (V BLw 123/50, RdL 52, 154 = LM HöfeO § 3 Nr. 2) betraf einen Antrag in erster Linie auf Feststellung, daß der gesamte Grundbesitz, auf dem der Antragsteller eine Land- und Forstwirtschaft sowie eine Brauerei betrieb, nicht Hofeigenschaft im Sinne der Höfeordnung habe, und hilfsweise, daß diese Eigenschaft dem auf dem neu angelegten Grundbuchblatt vereinigten Grundbesitz nicht zukomme. Dabei befaßte sich der Senat mit der Frage, ob ein Doppelbetrieb oder ein gemischter Betrieb vorlag und erklärte, die Beantwortung hänge von der bisherigen betriebswirtschaftlichen Gestaltung, nicht von künftigen Gestaltungsmöglichkeiten ab.

Auch von dieser Entscheidung weicht das Beschwerdegericht nicht ab. Das gilt ebenso für den Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 26. Januar 1953 (7 WLw 316/52, RdL 1953, 190) über die Hofeigenschaft eines gemischten Betriebes. Dabei hat es die Ansicht vertreten, bei gemischten Betrieben müsse zunächst festgestellt werden, ob der landwirtschaftliche Betrieb allein einen Einheitswert von 10 000 DM oder mehr habe. Erst wenn diese Frage bejaht werde, sei zu prüfen, ob innerhalb des gemischten Betriebs der landwirtschaftliche Betriebsteil überwiege. Auch dieser Beschluß besagt nichts über die Nachprüfung der Hofeigenschaft im Verfahren der vorliegenden Art.

c) Auch in dem vom Oberlandesgericht Hamm am 5. Mai 1960 (V BLw 40/59, RdL 1960, 291) entschiedenen Fall geht es um die Frage, ob die Stelle Hofeigenschaft allein hat. Dazu hat das Oberlandesgericht die Meinung geäußert, ein gemischter Betrieb sei nach § 1 Abs. 2 HöfeO nur dann Hof, wenn der landwirtschaftliche Teil allein einen Einheitswert von mindestens 10 000 DM habe. Mit einem Sachverhalt, wie er hier gegeben ist, befaßt sich die Entscheidung nicht.

2. Die Rechtsbeschwerdeführerin rügt weiterhin, daß das Beschwerdegericht die Hofeigenschaft bejaht hat, obschon der Hof des Erblassers nur einen Einheitswert von 8 900 DM besitze und jetzt von ihm weitere 3 ha der Kiesgrube verkauft worden seien. Die Antragsgegnerin habe den Antrag gestellt, den Hof aus der Höferolle herauszunehmen. Das Beschwerdegericht habe das nicht berücksichtigt. Da mit dem Eingang des Löschantrags die Besitzung die Eigenschaft eines Hofes verliere, sei für die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses kein Raum mehr gewesen. Auf diesem Rechtsmangel beruhe die angefochtene Entscheidung.

Die Rechtsbeschwerdeführerin erkennt in ihren Ausführungen zunächst, daß der Hofvermerk nicht in der Höferolle, sondern in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen wird (§ 34 LVO). Sie hat ferner § 19 Abs. 1, § 1 Abs. 3 S. 3 und 4 HöfeO nicht beachtet. Danach wird zwar der Hofvermerk auf Antrag gelöscht; die Besitzung verliert die Eigenschaft eines Hofes schon mit der Stellung des Löschantrags. Der Antrag kann aber nur vom Eigentümer zur Niederschrift des Grundbuchrichters oder in öffentlich beglaubigter Erklärung beim Grundbuchamt gestellt werden. Diese Voraussetzungen hat die Antragsgegnerin mit ihrer nach Erlass der angefochtenen Entscheidung an das Grundbuchamt G [REDACTED] gerichteten Eingabe vom 23. März 1964 nicht erfüllt.

Die Rechtsbeschwerdeführerin führt eine Reihe von Entscheidungen an, von der das Beschwerdegericht zur Frage der Hofeigenschaft offenbar abgewichen sein soll.

In der Entscheidung vom 7. Juli 1954 (V BLw 23/54, NJW 1954, 1643 = LM HöfeO § 3 Nr. 3) hat der Senat ausgesprochen, daß der Einheitswert im Sinne der Höfeordnung der von der Finanzbehörde für die ganze Betriebseinheit festgesetzte steuerliche Wert sei. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern das Beschwerdegericht bei der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts von einem anderen Rechtsgrundsatz ausgegangen sein soll.

Im Beschluß vom 26. November 1952 (V BLw 45/52, BGHZ 8, 109 = NJW 1953, 342) hat der Senat die Voraussetzungen erörtert, unter denen ein Gartenbaubetrieb als Hofstelle anzusehen ist und dabei den Grundsatz ausgesprochen, daß ein steuerlicher Einheitswert von 10 000 DM und mehr einem Betrieb des Erwerbsgartenbaues nicht ohne weiteres die Hofeigenschaft verschaffe. Auch hier bleibt nach der Rechtsbeschwerdebegründung offen, worin eine Abweichung durch das Beschwerdegericht zu erblicken sei.

Der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf "NJW 1952, S. 671" genügt den Anforderungen nicht, die an die Bezeichnung der Entscheidung nach § 24 Abs. 2 Ziff. 1 LwVG zu stellen sind. Die Angabe hat das Gericht, das Datum und die Fundstelle zu enthalten (Beschluß des Senats vom 5. Oktober 1954, V BLw 45/54, NJW 1954, 1888). In NJW 1952, S. 671 sind zwei Entscheidungen der Oberlandesgerichte Oldenburg und Celle abgedruckt, so daß unklar bleibt, welche von ihnen die Antragsgegnerin meint.

In der in BGHZ 8, 8 = NJW 1953, 220 = RdL 1953, 18 abgedruckten Entscheidung hat sich der Senat mit der Frage der Hofeigenschaft befaßt und die Ansicht vertreten, daß diese Eigenschaft nicht erst mit der Neufeststellung des Einheitswerts, sondern bereits im Zeitpunkt des die Werterhöhung bedingenden Vorgangs entsteht, wenn sich bei einer der Hofeordnung nicht unterliegenden landwirtschaftlichen Besetzung der Einheitswert auf 10 000 DM oder mehr erhöht. Die Rechtsfrage, die dort eine Rolle spielte, hat mit dem vorliegenden Fall nichts zu tun. Eine Abweichung liegt nicht vor.

Der weitere Hinweis der Rechtsbeschwerde auf "LM § 1 HofeO Bl. 15" ist als unbestimmt und für eine Prüfung im Rahmen des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 LwVG ungeeignet anzusehen, weil dort Leitsätze von drei Entscheidungen des Senats abgedruckt sind und infolgedessen unklar bleibt, welche von ihnen die Antragsgegnerin im Auge hat.

3. Schließlich greift die Rechtsbeschwerde die Prüfung des Beschwerdegerichts zur Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin an.

Das Oberlandesgericht hat insoweit ausgeführt: Die Antragstellerin erfülle alle Voraussetzungen, die an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellen seien. Sie sei von jeher auf dem Hof gewesen und mit den Arbeiten vertraut. Schon seit frühester Jugend habe sie ihrem Vater geholfen. Ihr Ehemann, der zunächst als Forstarbeiter tätig gewesen sei, stehe ihr seit mehreren Jahren zur Seite. Bei ihrer Anhörung habe sich erwiesen, daß sie im Gegensatz zur Beschwerdeführerin durchaus praktische Kenntnisse über die Erfordernisse der Hofbewirtschaftung besitze. Nach ihrem gesamten Werdegang, insbesondere ihrer langen Tätigkeit auf dem Hof, sowie nach

dem Eindruck, den der Senat von ihr in der Verhandlung gewonnen habe, beständen in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Kreislandwirtschaftsbehörde an ihrer Wirtschaftsfähigkeit keine Bedenken. Die Angriffe der Beschwerdeführerin, die behaupte, die Antragstellerin könne nicht mit Geld umgehen, sie habe erhebliche Beträge (100 000 DM) nutzlos ausgegeben oder verschwendet und sei... deshalb nicht geeignet, den Hof zu übernehmen, schlugen nicht durch; denn nach den eingehenden Feststellungen des Sachverständigen Dr. Ziesemer in dem von ihm auf Veranlassung des Landwirtschaftsgerichts erstatteten Gutachten (Bl. 53-60 GA) fielen die Vorgänge, auf die die Beschwerdeführerin anspiele, in die Zeit vor dem Tode des Erblassers. Dieser habe vorwiegend durch Landverkäufe und Pacht Sondereinnahmen von 98 248 DM erzielt, von denen aber ein Betrag von 83 478 DM wieder ausgegeben und auch ordnungsmäßig belegt sei. Ein Restbetrag von 14 770 DM sei ungeklärt geblieben. Dabei seien jedoch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Antragstellerin diesen für sich verbraucht oder sonst zweckwidrig ausgegeben habe. Vielmehr erscheine nach den glaubhaften Erklärungen der Antragstellerin und auch ihrer Mutter nicht ausgeschlossen, daß der Erblasser in den letzten Jahren vor seinem Tode recht aufwendig gelebt habe. Dafür sei die Antragstellerin jedoch nicht verantwortlich. Eben- sowenig falle es ihr zur Last, wenn sich der Hof derzeit nicht in einem guten Zustand befinden sollte, worauf die Beschwerdeführerin vorwiegend hinweise; denn die hauptsäch- lichen Investitionen stammten aus der Zeit ihres Vaters, der als Hofeigentümer für etwaige Fehldispositionen selbst die Verantwortung trage. Diese Vorgänge seien jedenfalls nicht geeignet, die Feststellungen, daß die Antragstellerin wirtschaftsfähig und damit Hoferbin sei, zu erschüttern.

Die Rechtsbeschwerdeführerin rügt, daß das Beschwerdegericht es an ausreichenden Ermittlungen hinsichtlich der Wirtschaftsfähigkeit und der finanziellen Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin habe fehlen lassen. Es reiche nicht aus, ihren Lebenslauf und ihre bisherige Beschäftigung wiederzugeben. Insoweit sei von den Entscheidungen des Senats vom 29. April 1952 (V BLw 112/51, RdL 1952, 270) und vom 20. Februar 1951 (V BLw 121/49, RdL 1951, 216) abgewichen worden.

In beiden Entscheidungen hat der Senat es bei Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit für erforderlich erklärt, daß in der Regel auch zu untersuchen sei, welche Fähigkeiten der Unternehmer zur Bewirtschaftung des Hofes mitbringe. Ein geeignetes Erkenntnismittel sei insofern eine eingehende mündliche Prüfung durch die sachverständigen Beisitzer in der mündlichen Verhandlung. Die Unterlassung einer solchen Erörterung könne eine Verletzung der Ermittlungspflicht bedeuten.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit handelt es sich, soweit nicht der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit selbst in Frage steht, um eine Tatfrage. Die Abweichung im Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bedeutet demgegenüber die andere Beurteilung einer Rechtsfrage. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde kann deshalb nicht allein damit begründet werden, daß das Beschwerdegericht den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt habe. Über Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen hat das Gericht nach freiem Ermessen zu befinden (Beschuß des Senats vom 3. Mai 1957, V BLw 52/56). Im übrigen hat das Oberlandesgericht, wie es die in der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidungen für notwendig crachten, die Beteiligten gehört. Dabei haben die landwirt-

schaftlichen Beisitzer zur Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit auch an die Antragstellerin eine Reihe von Fragen gerichtet. Erst daraufhin hat das Oberlandesgericht unter Verwertung der Stellungnahme der Kreislandwirtschaftsbehörde und des von Dr. Ziesemer erstatteten Gutachtens die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin bejaht. Ob das Beschwerdegericht dabei in tatsächlicher Hinsicht geirrt hat, könnte erst geprüft werden, wenn die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde feststünde. Daran fehlt es hier aber.

Die Rechtsbeschwerdeführerin wirft dem Beschwerdegericht insbesondere vor, die finanzielle Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nicht geprüft zu haben. Diese Fähigkeit setze die Sicherstellung einer geordneten Geldwirtschaft voraus, der Bewirtschafter müsse in der Lage sein, den Hof finanziell richtig zu leiten, d.h. die Ausgaben mit den Einnahmen im Gleichgewicht zu halten, die laufenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, für eine angemessene Abtragung einer etwa aufgelaufenen Schuldenlast und die Geldmittel für die nötigen Anschaffungen und Arbeiten sowie für Notfälle bereitzuhalten. Insoweit sei das Beschwerdegericht von den Entscheidungen des Senats vom 22. Mai 1951 (V BLw 26/50) und vom 20. November 1951 (V BLw 80/50) abgewichen.

Es trifft zu, daß sich der Senat in den genannten Beschlüssen in dem von der Antragsgegnerin angegebenen Sinn geäußert hat. Die Rechtsbeschwerdeführerin gibt aber nicht an, inwiefern das Beschwerdegericht von diesem Grundsatz abgegangen ist. Nichts spricht dafür, daß das Oberlandesgericht den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit nicht in vorstehendem Sinne ausgelegt hat. Vom Sachverständigen, dem sich das Beschwerdegericht mit einer zusätzlichen eigenen Stellungnahme angeschlossen hat, sind alle aufgezählten

Gesichtspunkte in seinem Gutachten berücksichtigt worden. Er hat der Antragstellerin die Eignung zur finanziell richtigen Leitung des kleinen Betriebs zuerkannt und die allgemeine Meinung mitgeteilt, daß der Hof seit dem Tode des Vaters einen wirtschaftlichen Aufschwung genommen habe. Er hat die Bewirtschaftung auch in Zukunft trotz der Schulden als noch gewinnversprechend bezeichnet und dabei in Rechnung gestellt, daß die Nebeneinnahmen aus der Verpachtung der Kiesgrube demnächst entfallen werden. Mit der Feststellung, daß der Hof eine bescheidene bäuerliche Existenz im üblichen Sinne darstelle und die Antragstellerin sowie ihr Ehemann arbeitsam und strebsam seien, hat das Oberlandesgericht alle vom Senat als notwendig erachteten Merkmale der Wirtschaftsfähigkeit als gegeben erachtet. Daß diese tatsächlichen Feststellungen der Rechtsbeschwerdeführerin nicht ausreichend erscheinen, berührt die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels in den durch § 24 Abs. 2 Ziff. 1 LwVG abgesteckten Grenzen nicht. Der Antragsgegnerin bleibt dessenungeachtet das Recht, bei der Geltendmachung ihres Abfindungsanspruchs erforderlichenfalls eine Klärung der Frage herbeizuführen, ob die Antragstellerin erhebliche Beträge schon zu Lebzeiten des Erblassers ohne Berechtigung sich zugeeignet hat.

Hiernach mußte die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen werden. Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell